

Dann gibt es Sonderfälle wie die inhaltliche Verdopplung eines Triburer Beschlusses bis in die Formulierung hinein (cc. 51 bzw. 40) oder die Ausgliederung des wie üblich einleitend hinzugefügten Zitats in Gestalt eines separat gezählten Kapitels (c.54 vor cc.55–58). Eine weitere Gruppe von Vulgata-Kanones könnte man als „Lese Früchte“ bezeichnen: Sie schließen sich thematisch eng an andere Kapitel der Vulgata an, die unzweifelbaren Kernbestand der Triburer Synodalbeschlüsse darstellen, sind auch unmittelbar vor oder nach diesen placiert und hätten ohne thematischen Bruch mit diesen auch zu einem Kapitel vereint werden können. Zu dieser Gruppe zählen vor allem die Exzerpte aus Walafrius Strabos *Libellus de exordiis et incrementis*¹⁵⁴, aber auch einzelne andere Kapitel¹⁵⁵. Echte Triburer Beschlüsse stellen sie wohl kaum dar, vielmehr zufällig zusammengekommene „Funde“ bei der Suche nach autoritativem Zitatmaterial für ihre Bezugskanones bei der Umarbeitung der Diessensis/Coloniensis zur Vulgata. Bleiben als inhaltlich „neue“ Bestimmungen der Vulgata die Kapitel 8–12, 34–35 und 46–50 mit Schwerpunkten auf den Feldern Prozeß- und Ehe recht. Ob man in ihnen einen Kern echter, in der Fassung der Diessensis/Coloniensis nur verlorener Triburer Beschlüsse fassen kann oder ob

tionszahlungen nach weltlichem Recht geregelt hatte (Vulgata c.4); c.6 verbietet eigens noch einmal das Betreten des Atriums mit gezogenem Schwert, nachdem man in Tribur selbst offenbar nur über Verwundungen und Beleidigungen des Priesters im Atrium verhandelt hatte (Vulgata c.4).

154) So ist der Traktat über Wesen und Zweckbestimmung der Zenten in c.13 der Vulgata (ohne Synodalentscheidung im eigentlichen Sinne) dem Triburer Beschluß über die Zentrechte (Vulgata c.14) zugeordnet; das Verbot hölzerner Kelche und Patenen (Vulgata c.18) ist offenbar angeregt durch den Triburer Beschluß zur Sauberkeit von Kelch und Patene und zur Mischung von Wein und Wasser im Altarsakrament (Vulgata c.19, 1. Teil). Daß auch der zweite Teil von c.19 (Freistellung der Meßhäufigkeit an einem Altar) aus Walahfrid stammt, dürfte die für die Vulgata ganz singuläre Kombination zweier inhaltlich ganz unzusammenhängender Bestimmungen in einem Kapitel erklären.

155) So das aus einem Theodulf-Zitat und einem Exempel aus Gregors *Moralia* zusammengesetzte c.17 der Vulgata mit seiner Bestimmung über das Begräbnisverbot in der Kirche, das sich an das Triburer Begräbnisgebot bei Kirchen (Vulgata c.15) anschließt. Auch die aus einem Dekretalauszug Leos I. entwickelte Forderung nach Standesgleichheit als Voraussetzung legitimer Ehen (Vulgata c.38) dürfte angeregt sein durch den in Tribur diskutierten Streitfall über Ehen zwischen Partnern, die nach verschiedenen Stammesrechten gelebt hatten (Vulgata c.39). – Im übrigen tritt das Theodulf-Zitat in c.17 sicherlich nicht zufällig zwischen Auszügen und Walahfrids Schrift auf. Diese ist nämlich nahezu ausschließlich in Codices überliefert, die auch Theodulfs Kapitular I enthalten, vgl. die Überlieferungsübersicht MGH Capit. 2 S. 473 und MGH Capit. episc. 1 S. 76–100.